

## DGK-SATZUNG

### § 1 Name

Der Name der Gesellschaft lautet:

Deutsche Gesellschaft für Wissenschaftliche und Angewandte Kosmetik e. V. - abgekürzt: DGK e. V. -

### § 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist  
Alte Schule Burg/ Dorfstr. 40, 86470 Thannhausen/ Burg

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Zwecke

1. Zweck der Gesellschaft ist
  - die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Kosmetik, und die Fort- und Weiterbildung
  - die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse in öffentlichen Publikationen sowie Veranstaltungen zum Nutzen der Allgemeinheit,
  - die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Vereinigungen ähnlichen Charakters und der Informationsaustausch mit ihnen,
  - die offizielle Interessenwahrung der wissenschaftlichen Kosmetik, insbesondere im Verhältnis zu öffentlichen Einrichtungen und Behörden.
2. Die Gesellschaft nimmt nicht Einzelinteressen ihrer Mitglieder wahr. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in dieser Satzung festgelegten Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - 1.1 Naturwissenschaftler und Mediziner - auch in Ausbildung -, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Kosmetik tätig sind bzw. sein werden;
  - 1.2 andere Fachleute, die sich für die wissenschaftliche und angewandte Kosmetik wesentlich einsetzen.
2. Fördernde Mitglieder:

Das Präsidium kann juristische und natürliche Personen, welche den Zweck der Gesellschaft durch regelmäßige Leistungen materieller Art zu unterstützen bereit sind, als fördernde Mitglieder aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft der zu 1.1 und 1.2 genannten Personen wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Zahlung der Mitgliedergebühr erworben. Aufnahmeanträge werden durch das Präsidium bestätigt.

### § 6 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres dem Präsidium zugegangen sein.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die ehrenrührig handeln oder gröblich gegen die Belange der Gesellschaft verstoßen. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb vier Wochen nach der zweiten Mahnung nachgekommen ist.
4. Pensionierte Mitglieder zahlen unter Beibehaltung aller sonstigen Rechte und Pflichten einen reduzierten Beitrag gemäß Gebührenordnung.

### § 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind das Präsidium, der Wissenschaftliche Beirat, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:
  - dem Präsidenten\*in (1. Vorsitzende\*r),
  - dem Schriftführer\*in, der zugleich stellvertretender Präsident ist,
  - dem Schatzmeister\*in, der zugleich stellvertretender Schriftführer\*in ist,
  - und bis zu vier weiteren Mitgliedern, deren Aufgaben durch die Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt wird.
2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident\*in, den/die Schriftführer\*in und den/die Schatzmeister\*in - jeweils zwei von diesen gemeinschaftlich handelnd - vertreten.
3. Die Geschäfte der Gesellschaft führt das Präsidium. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht zulässig.
4. Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Blockwahl mit Funktionszuordnung ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Abstimmungsverfahren.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium Wahlvorschläge unterbreiten. Spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Kandidatenliste und - für den Fall seiner Nichtteilnahme - eine Stimmrechtsvollmacht übersandt.

Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Präsident\*in kann nur einmal in direkter Folge wiedergewählt werden.

6. Ein Mitglied des Präsidiums kann während seiner Amtszeit nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden.
7. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.
8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9 Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat. Dieser
  - berät das Präsidium in allen Angelegenheiten der Gesellschaft,
  - beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium über die Geschäftsordnungen, sowie alle Aktivitäten, die in den fachlichen Aufgabenbereich der Gesellschaft fallen, wie. z.B. Durchführung

von Kongressen und Symposien, Bildung und Auflösung von Fach- und Interessengruppen, und nimmt die Berichte der Fachgruppen entgegen und bestatigt deren Beschlüsse.

- Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören als Mitglieder an:
  - alle Fachgruppenleitungen und Interessengruppensprecher\*innen oder deren Stellvertretungen,
  - drei von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren gewählte fachlich besonders qualifizierte Mitglieder der Gesellschaft.
- Das amtierende Präsidium nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil. Der/die Präsident\*in der Gesellschaft beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Er/sie kann im Vorsitz durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten werden.
- Alle Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates erfordern die Bestätigung durch das Präsidium.
- Die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirates regelt eine Geschäftsordnung.
- Gäste aus den Fach- bzw. Interessengruppen können auf Einladung teilnehmen.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Geschäftsführung und der Kasse werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Präsidiumswahl zwei Kassenprüfer\*innen und deren Stellvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 11 Fachgruppen/Interessengruppen**

- Für die Bearbeitung definierter Themenbereiche der wissenschaftlichen und angewandten Kosmetik hat die Gesellschaft Fachgruppen. Für die Bearbeitung zeitlich und inhaltlich begrenzter Themenbereiche werden Interessengruppen gebildet. Die Bildung und Auflösung von Fachgruppen erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit dem Präsidium. Interessengruppen lösen sich nach vollständiger Bearbeitung des Themas automatisch auf.
- Der Wissenschaftliche Beirat beschließt die Themenbereiche der Interessengruppen.
- Die Arbeit der Fach- und Interessengruppen regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Laufe des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums oder dann statt, wenn sie von 20 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder textlich (per Brief oder elektronisch an die zuletzt bekannte Kontaktadresse) unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, oder online als digitale Live-Veranstaltung oder als Hybrid aus beidem stattfinden. Das Präsidium entscheidet über die Form.
- Der Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - Entlastung des Präsidiums,
  - Wahl des Präsidiums,
  - Wahl der Mitgliedervertreter\*innen in den Wissenschaftlichen Beirat,
  - Satzungsänderungen.

#### **§ 13 Beschlussfassung**

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich oder satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt ist jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende ordentliche Mitglied. Abwesende ordentliche Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche anwesende Mitglied kann lediglich ein abwesendes ordentliches Mitglied vertreten. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig über Punkte, die den ordentlichen Mitgliedern mit Übersendung der Tagesordnung bekanntgegeben sind.
- Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Präsident\*in oder seiner/ihrer Stellvertretung und einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
- Über Beschlüsse ist geheim abzustimmen, wenn sie Personalangelegenheiten betreffen oder wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des beschließenden Gremiums eine geheime Abstimmung beantragt.

#### **§ 14 Beiträge**

Über die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 15 Auflösung**

- Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch ein anderes ordentliches Mitglied mit Wahlvollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Präsidium eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf außerdem der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bad Godesberg, mit der Auflage, das Vermögen auch weiterhin unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Gesellschaftszweck nahestehen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung (Neufassung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Dr. Andrea Weber  
Präsidentin

Dr. Sven Munké  
Schatzmeister und stellvertretender Schriftführer